

Antrag

des Abg. Frank Bonath u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Gasversorgung sichern und diversifizieren: Geplante Gasbohrungen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie das in der Wachstumsinitiative festgeschriebene Ziel, das Potenzial der heimischen Gasproduktion zu berücksichtigen, in Bezug auf Gasproduktionspotenziale in Baden-Württemberg bewertet;
2. ob sie angesichts der neuen Wachstumsinitiative neue Aktivitäten zur Aufsuchung von Erdgasvorkommen starten will und ob der jährliche Endenergiebedarf sowie die jährlich in Baden-Württemberg verbrauchte Erdgasmenge durch gegenwärtig in konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten vorhandene Erdgasmengen gedeckt werden kann;
3. inwieweit sie in der Ausweitung der heimischen Gasproduktion eine Möglichkeit zur Diversifizierung der baden-württembergischen Gasversorgung sieht;
4. ob und, falls ja, welche Erkenntnisse ihr über den CO₂-Fußabdruck (carbon footprint) von konventionellem und unkonventionellem Erdgas vorliegen (bitte differenziert nach Art des Förderverfahrens bzw. Erdgastyp);
5. wie sie den Stand des Antrags des australischen Erdgasunternehmens Afton Energy für eine kommerzielle Gasförderung in der Gemeinde Pfullendorf einschätzt und welche Anträge für die kommerzielle Gasförderung aktuell noch in Baden-Württemberg geprüft werden;
6. ob Gespräche zwischen der Landesregierung, der Bundesregierung und Afton Energy bezüglich der Gasbohrungen in der Gemeinde Pfullendorf stattgefunden haben und wenn ja, welchen Inhalt diese Gespräche hatten;

7. welche Stellungnahmen beim Antrag auf eine bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie zur Gewinnung des anfallenden Gases im Feld „Andelsbach“ eingegangen sind;
8. wie sie die Vorwürfe und die in Erwägung stehende Klage der Deutschen Umwelthilfe bewertet, wonach der Beginn einer neuen Gasförderung im Widerspruch zu den Klimazielen der Bundesregierung stehe und mit Belastungen, wie z. B. Luftschadstoffen, Baustellenverkehr, Rodung von Waldflächen sowie Risiken für umliegende Schutzgebiete, verbunden sei;
9. inwieweit die geplante Gasbohrung in der Gemeinde Pfullendorf im Einklang mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg steht;
10. inwieweit der bestehende Fachkräfte- und Gerätemangel in der Erdgas-, Erdöl- und Erdwärmeindustrie eine Gefahr für die Ausweitung der baden-württembergischen Gasförderung darstellt.

8.8.2024

Bonath, Karrais, Hoher, Dr. Rülke, Haußmann, Brauer,
Haag, Heitlinger, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

In der Wachstumsinitiative der Bundesregierung, die zusammen mit den Eckpunkten für den Haushalt 2025 veröffentlicht wurde, bekennt sich die Bundesregierung dazu, auch „die weiteren Potenziale der heimischen Gasproduktion“ zu berücksichtigen, um das übergeordnete Ziel der nationalen Sicherheit und der geostrategischen Versorgungssicherheitsinteressen zu stärken. Deutschland müsse neben dem pipelinegebundenen Gasimport aus Norwegen und dem LNG-Import zu Weltmarktpreisen das Angebot an Erdgas weiter diversifizieren. Deshalb werde die Bundesregierung einen Dialog mit Energieunternehmen führen, um bei konkreten Gasprojekten zu unterstützen.

In Baden-Württemberg im Kreis Sigmaringen in der Gemeinde Pfullendorf hat die Afton Energy aus Australien einen Antrag für eine kommerzielle Gasförderung gestellt. In Bayern ist derzeit ein neues Gasförderprojekt im Landkreis Landsberg in der Gemeinde Reichling geplant. Dort hat der kanadische Konzern MCF Energy mit seiner deutschen Tochterfirma Genexco Gas von der Landesregierung eine Erlaubnis zur Durchführung von Probebohrungen erhalten.

Der vorliegende Antrag thematisiert die Auswirkungen der Wachstumsinitiative der Bundesregierung und die Pläne des australischen Erdgasunternehmens Afton Energy.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. August 2024 Nr. UM6-0141.5-43/10/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie das in der Wachstumsinitiative festgeschriebene Ziel, das Potenzial der heimischen Gasproduktion zu berücksichtigen, in Bezug auf Gasproduktionspotenziale in Baden-Württemberg bewertet;

Dem aktuellen Bericht über die Erdöl- und Erdgasreserven der Bundesrepublik Deutschland des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Geofakten 42, https://nibis.lbeg.de/DOI/dateien/Geofakten_42_2024_Text_2.pdf) vom 1. Januar 2024 zufolge, beliefen sich die Summen der geschätzten sicheren und wahrscheinlichen Erdgasreserven auf 35,6 Mrd. m³. Im Ländervergleich befinden sich in Niedersachsen 99,5 % der Rohgasreserven. Andere Bundesländer weisen nur marginale Erdgasreserven auf.

Die Erdgasreserven in Baden-Württemberg, welche im oben genannten Bericht keine Erwähnung finden, stehen als sogenanntes „Erdölgas“ in direkter Verbindung mit Erdöllagerstätten. Erdölgas, das als Beiprodukt bei der Erdölgewinnung anfällt, kann im Oberrheingraben sowie im süddeutschen Molassebecken vorkommen. Aktuell ist in Baden-Württemberg keine Gewinnungsstelle in Betrieb.

Die noch im Boden befindlichen Reserven an fossilen Brennstoffe sollten im Sinne der Nachhaltigkeit grundsätzlich dann erschlossen und verbraucht werden, wenn dies dem international vereinbarten Klimaschutzziel nicht widerspricht.

2. ob sie angesichts der neuen Wachstumsinitiative neue Aktivitäten zur Aufsuchung von Erdgasvorkommen starten will und ob der jährliche Endenergiebedarf sowie die jährlich in Baden-Württemberg verbrauchte Erdgasmenge durch gegenwärtig in konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten vorhandene Erdgasmengen gedeckt werden kann;

Die Aufsuchung von Erdgasvorkommen obliegt marktwirtschaftlich agierenden Unternehmen, die Landesregierung plant selbst keine Erkundungen von Erdgasvorkommen.

Der Endenergieverbrauch Baden-Württembergs im Jahr 2022 lag nach Energiebericht 2024 bei 992 Petajoule (PJ). Die verbrauchte Erdgasmenge umfasste im Jahr 2022 254 PJ (vgl. <https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Energiebericht-2024.pdf>). Da Baden-Württemberg nur marginale Erdgasreserven aufweist, ist nicht mit einer Deckung der Bedarfe zu rechnen (vgl. Frage 1).

3. inwieweit sie in der Ausweitung der heimischen Gasproduktion eine Möglichkeit zur Diversifizierung der baden-württembergischen Gasversorgung sieht;

Das BMWK informiert zu Importen und Produktion von Erdgas in Deutschland wie folgt: Im Jahr 2022 wurden in Deutschland 47 Mrd. Kilowattstunden Erdgas gefördert. Der Anteil der inländischen Förderung an der Deckung des Primärenergieverbrauchs in Deutschland belief sich dabei auf 5 %. Die inländische Erdgasförderung ist im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 6 % gesunken. Neben der inländischen Produktion wird knapp 95 % des deutschen Erdgasbedarfs importiert (vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/gas-erdgasver>

sorgung-in-deutschland.html). Niedersachsen ist dabei das Zentrum der Erdgasförderung in Deutschland (vgl. Frage 1).

Baden-Württemberg ist über umfangreiche Leitungsverbindungen ins deutsche und europäische Erdgasnetz eingebunden. Die Versorgung wird über Importe, die Anbindung an Speicher und auch die heimische Erzeugung, insbesondere in Norddeutschland, sichergestellt. Zusätzliche Quellen tragen grundsätzlich zur Diversifizierung des Gesamtsystems und somit auch der baden-württembergischen Versorgung bei. Die Abwägung geeigneter Quellen für eine Förderung ist im Rahmen des energiepolitischen Dreiecks aus Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit zu treffen. Die Aufsuchung von Erdgasvorkommen obliegt marktwirtschaftlich agierenden Unternehmen.

4. ob und, falls ja, welche Erkenntnisse ihr über den CO₂-Fußabdruck (carbon footprint) von konventionellem und unkonventionellem Erdgas vorliegen (bitte differenziert nach Art des Förderverfahrens bzw. Erdgastyp);

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

5. wie sie den Stand des Antrags des australischen Erdgasunternehmens Afton Energy für eine kommerzielle Gasförderung in der Gemeinde Pfullendorf einschätzt und welche Anträge für die kommerzielle Gasförderung aktuell noch in Baden-Württemberg geprüft werden;

7. welche Stellungnahmen beim Antrag auf eine bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie zur Gewinnung des anfallenden Gases im Feld „Andelsbach“ eingegangen sind;

Die Fragen 5 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Allgemein

Das Bergrecht sieht für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen verschiedene mehrstufige Verfahren vor, um den Anforderungen an eine umweltgerechte Nutzung der Ressourcen gerecht zu werden. Auf die Aufsuchungsphase folgt gegebenenfalls die Gewinnungsphase.

Für die Aufsuchung als auch die Gewinnung eines bergfreien Bodenschatzes (wie Kohlenwasserstoffe) benötigt der Vorhabenträger zunächst eine sogenannte Bergbauberechtigung (Konzession). Die Bergbauberechtigung gewährt das ausschließliche Recht zur Aufsuchung (sogenannte Erlaubnis) bzw. Gewinnung (sogenannte Bewilligung).

Zu Beginn der Aufsuchungsphase muss ein Unternehmen also zunächst die Erlaubnis beantragen. Diese berechtigt den Inhaber der Erlaubnis noch nicht zu konkreten Tätigkeiten im Feld, wie beispielsweise geophysikalische Messungen. Es können jedoch vorhandene Daten gesichtet, erworben und bewertet werden. Im Zuge der Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis muss der Antragsteller ein Arbeitsprogramm vorlegen, in dem insbesondere dargelegt ist, dass die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen.

Für konkrete Aufsuchungsmaßnahmen in einem Erlaubnisfeld – wie zum Beispiel seismische Messungen – müssen im nächsten Verfahrensschritt Anträge gestellt werden (Antrag auf Zulassung eines Betriebsplans für konkrete Aufsuchungsmaßnahmen). Ein Betriebsplan enthält die konkrete Beschreibung des Ortes, der vorgesehenen Tätigkeiten und der eingesetzten Technik sowie der möglichen Umweltauswirkungen. Die Zulassung jedes Betriebsplans ist nicht durch die vorherige Vergabe von Aufsuchungserlaubnis vorentschieden. Das heißt: Ein Unternehmen, dem eine Aufsuchungserlaubnis erteilt wurde, kann daraus keinen

Anspruch ableiten, dass in der Folge konkrete Aufsuchungsmaßnahmen vor Ort automatisch auch genehmigt werden müssen.

Der Betriebsplan bedarf der Zulassung (Genehmigung) durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Er wird daher vor Beginn der Arbeiten dem LGRB vorgelegt und in einem eigenständigen Verfahren auf der Grundlage des Verwaltungsrechts nach Maßgabe der einschlägigen u. a. umwelt-, arbeitsschutz- und bergrechtlichen Regelungen geprüft. Es bedarf ggf. weiterer erforderlicher Genehmigungen nach anderen betroffenen Rechtsgebieten (zum Beispiel nach dem Wasser- und Naturschutzrecht).

Ist die Aufsuchungsphase erfolgreich verlaufen, so steht die Gewinnungsphase an. Für die Gewinnung der Bodenschätze ist zuerst eine weitere Bergbauberechtigung, die sogenannte Bewilligung zur Gewinnung des Bodenschatzes zu beantragen. Die eigentlichen Fördermaßnahmen können auch in der Gewinnungsphase erst dann beginnen, wenn das Unternehmen weitere Betriebspläne vorgelegt hat und diese in weiteren gesonderten Verfahren zugelassen wurden. Auch hier bedarf es ggf. weiterer erforderlicher Genehmigungen nach anderen betroffenen Rechtsgebieten.

Die Risiken bei der Aufsuchung und Gewinnung werden von der Bergbehörde im Zulassungsverfahren streng geprüft. Die Unternehmen müssen dafür gegenüber der Behörde umfangreiche Sicherheitsnachweise erbringen. Der Unternehmer hat für eventuell infolge der bergbaulichen Tätigkeiten entstehende Schäden Ersatz zu leisten.

Zum konkreten Verfahren der Afton Energy:

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden üblicherweise andere Fachbehörden wie Wasserbehörde, Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Gemeinden beteiligt; darunter das zuständige Landratsamt, der Regionalverband und das jeweilige Regierungspräsidium.

Im konkreten Verfahren wurden beteiligt:

- RP Tübingen
- Regionalverband Bodensee Oberschwaben
- Landratsamt Sigmaringen
- Stadt Pfullendorf
- Gemeinde Ostrach
- Gemeinde Wald

Aus den im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen waren keine „überwiegenden öffentlichen Interessen“ abzuleiten, die die weitere Aufsuchung „im gesamten zuzuteilenden Erlaubnisfeld“ ausschließen und damit der Erteilung der Erlaubnis grundsätzlich entgegenstünden. Den dargelegten öffentlichen Belangen werden im Rahmen eines eventuellen nachgeordneten Genehmigungsverfahrens (Betriebsplanverfahren) Rechnung getragen.

Öffentliche Interessen der Kommunen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 15 Bundesberggesetz (BBergG) allein aus der kommunalen Planungshoheit resultieren, wurden auch nicht vorgetragen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Erlaubnis zu erteilen (gebundene Entscheidung).

Die von der Afton Energie GmbH, eine deutsche Tochterfirma der australischen Afton Energy Limited, beantragte Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken wurde vom LGRB mit Datum vom 15. August 2024 für eine Laufzeit von drei Jahren erteilt.

Neben dem Erlaubnisfeld „Andelsbach“ hat die Afton Energie GmbH die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Erlaubnisfeld „Ziesel“ (Alt-feld „Hauerz“) im Raum Bad Wurzach und Rot an der Rot befristet für drei Jahre erhalten.

Alle Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken nebst den hierbei anfallenden Gasen beziehen sich auf die Wiedererschließung von ehemaligen Erdöl- und Erdgasfeldern. Die Erlaubnisfelder haben die grundlegende Neubewertung des Potenzials an konventionellen Lagerstätten zum Ziel. Eine ggf. spätere Erdölförderung soll mit konventionellen Verfahren mittels Bohrungen erfolgen. Die Erschließung neuer Felder ist nicht enthalten.

Wenn das Restpotenzial der Lagerstätte bewertet wurde, findet eine abschließende Wirtschaftlichkeitsprüfung des Bohrprojektes statt. Diese dient als Entscheidungsgrundlage, ob das Projekt weiterverfolgt werden soll.

Weitere Anträge oder Anfragen für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken nebst den hierbei anfallenden Gasen in Baden-Württemberg liegen dem LGRB aktuell nicht vor. Der aktuelle Stand der Konzessionsgebiete in Baden-Württemberg kann – differenziert nach Bodenschätzen und Art der Konzession – auf dem Kartenviewer des LGRB (<https://maps.lgrb-bw.de/>) abgerufen werden. Bei den einzelnen Konzessionen sind die Inhaber und die Befristung hinterlegt.

6. ob Gespräche zwischen der Landesregierung, der Bundesregierung und Afton Energy bezüglich der Gasbohrungen in der Gemeinde Pfullendorf stattgefunden haben und wenn ja, welchen Inhalt diese Gespräche hatten;

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse zu Gesprächen mit Afton Energy bezüglich der Gasbohrungen in der Gemeinde Pfullendorf vor.

8. wie sie die Vorwürfe und die in Erwägung stehende Klage der Deutschen Umwelthilfe bewertet, wonach der Beginn einer neuen Gasförderung im Widerspruch zu den Klimazielen der Bundesregierung stehe und mit Belastungen, wie z. B. Luftschadstoffen, Baustellenverkehr, Rodung von Waldflächen sowie Risiken für umliegende Schutzgebiete, verbunden sei;

Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 festgelegt. Dies umfasst eine relativ kurze Zeitspanne von rund 15 Jahren zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität. Eine neue Gasförderung steht nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Klimazielen der Landes- oder Bundesregierung, jedoch ist eine wirtschaftliche Nutzbarkeit von neuen Gasförderungen aufgrund der kurzen Zeitspanne fraglich. Die wirtschaftliche Bewertung liegt jedoch in der Verantwortung der agierenden Unternehmen.

In der Zuständigkeit der Landesregierung liegt gegebenenfalls die Prüfung von Explorations- und Förderanträgen. Eine Prüfung erfolgt entsprechend der Rechtslage. Die Belange von vorhandenen Schutzgebieten, die Bewertung von Auswirkungen auf Luftschadstoffe oder die Rodung von Waldflächen werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.

9. inwieweit die geplante Gasbohrung in der Gemeinde Pfullendorf im Einklang mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg steht;

Zentrales Element des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind die Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2040, die die Richtung für die Klimapolitik des Landes vorgeben. In § 3 KlimaG BW wird zudem die Klima-Rangfolge betont. Insbesondere im Hinblick auf

energiebedingte Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen im Vordergrund stehen, wobei unter anderem auf den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien verwiesen wird. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die in Rede stehenden Vorhaben stellt das Gesetz hingegen nicht auf. Die entscheidende Behörde wendet im Genehmigungsverfahren die fachlichen bundesgesetzlichen und landesgesetzlichen Regelungen an. Soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume gegeben sind, sind die Bestimmungen des § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und des § 7 KlimaG BW (Berücksichtigungsgebot) im konkreten Einzelfall zu beachten.

10. inwieweit der bestehende Fachkräfte- und Gerätemangel in der Erdgas-, Erdöl- und Erdwärmeindustrie eine Gefahr für die Ausweitung der baden-württembergischen Gasförderung darstellt.

Über aktuelle Verzögerungen der Ausweitung der baden-württembergischen Gasförderung aufgrund eines Fachkräftemangels liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Grundsätzlich findet in Baden-Württemberg seit Ende des 20. Jahrhunderts nur noch eine Erdgas- und Erdölförderung in geringem Umfang statt. Sollte es zu einer Wiederaufnahme und Ausweitung der Erdgasförderung in Baden-Württemberg kommen, müssten gegebenenfalls Fachkräfte aus anderen Bundesländern, Nachbarstaaten oder internationalen Unternehmen eingesetzt werden. Möglicherweise wären auch bislang in angrenzenden Wirtschafts- und Berufsbereichen tätige Fachkräfte ggf. nach entsprechender Weiterbildung einsetzbar. Der Fachkräftemangel ist in Baden-Württemberg in vielen Branchen und Berufen spürbar und die Fachkräftenachfrage ändert sich immer wieder. Daher sind die Maßnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Bereich Fachkräftesicherung überwiegend branchen- und berufsorientiert. Dies erleichtert es, auf Änderungen in der Fachkräftenachfrage zu reagieren.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft